

# Aufklärung über Biologische Leistungen

## ***Sehr geehrte Patienten, sehr geehrter Patient,***

Sie sind privat krankenversichert und/ oder beihilfeberechtigt. Seitens Ihrer privaten Krankenversicherung und/ oder Beihilfestelle besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beihilfebestimmungen eine Leistungszusage für die Erstattung von Heilpraktiker-Behandlungen bei Krankheit oder Unfallfolgen. Alle Behandlungen müssen allerdings der so genannten „medizinischen Notwendigkeit“ entsprechen, um als erstattungsfähig zu gelten.

Dies ist in der Praxis nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Es werden beispielsweise einige von Heilpraktikern ausgeübte Heilverfahren nicht oder nur unter Schwierigkeiten erstattet. Sie sind aus der Erfahrungsheilkunde entstanden und gelten daher in manchen Fällen als „wissenschaftlich noch nicht offiziell anerkannt“.

Bei ihrer Anwendung im Rahmen einer biologischen Heilbehandlung werden sie von den Kostenträgern oftmals als „medizinisch nicht notwendig“ bezeichnet und demzufolge von der Erstattung ausgeschlossen. Als Heilpraktiker sind wir anderer Ansicht, da sich viele der natürlichen Heilverfahren seit Jahrhunderten auch ohne wissenschaftliche Anerkennung bewährt haben.

Die Ansicht Ihres Kostenträgers über die medizinische Notwendigkeit entspricht deshalb zwangsläufig nicht immer dem für Sie konzipierten Behandlungsplan. Beachten Sie bitte, dass in einer Naturheilpraxis nach bestem Wissen die für Sie und den Heilerfolg optimale Behandlungsmethode angewandt wird. Bedenken Sie auch, dass die derzeitigen Erstattungssätze häufig nach einer „Minutenmedizin“ kalkuliert sind und in einigen Fällen nur 10 bis 15 Minuten entsprechen. Sie sind damit nicht mit dem Zeitaufwand in einer Naturheilpraxis vergleichbar, der in vielen Fällen über eine Stunde betragen kann.

Bedenken Sie bitte, dass es durchaus vorkommen kann, dass Sie wegen des hohen persönlichen Zeitaufwandes oder einer speziellen Behandlungsmethode in einer Naturheilpraxis einen Teil der Behandlungskosten selbst tragen müssen.

Soweit dies allgemein bekannt ist, werden ich Sie über die verschiedenen Erstattungsmöglichkeiten Ihrer Behandlungskosten weitgehend aufklären.

Denken Sie bitte auch daran, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen keinen Erstattungsanspruch für die Behandlungskosten in einer Heilpraktiker-Praxis haben- und dies bei oft gleich hohen Versicherungsbeiträgen. Diese Patienten tragen alle Kosten einer naturgemäßen Behandlung selbst. Sollte bei Ihnen eine Behandlung durchgeführt werden, deren Erstattung nach den allgemeinen Erfahrungen als unsicher gelten kann, werde ich Ihnen diese Kosten in einer gesonderten schriftlichen Erklärung erläutern und entsprechend mit Ihnen vereinbaren.

# Behandlungsvertrag

zwischen Frau/ Herrn:

## Praxis für Naturheilverfahren

Heilpraktikerin

Tanja Frei

Georges-Andre-Kohn Str.16

22457 Hamburg

und

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

### 1. Vertragsgegenstand

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers zur Beratung, Behandlung, Diagnose und/oder Therapie annimmt. Die Diagnose beinhaltet bereits das Einsenden des ausgefüllten Anamnesebogens.

### 2. Inhalte und Zweck des Behandlungsvertrages

Der Behandlungsvertrag dient der Regelung von Rechten und Pflichten des Heilpraktikers (Behandlers) einerseits und des Patienten andererseits.

Der Beruf des Heilpraktikers ist eine nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) zugelassene berufsmäßige Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt worden zu sein. Sie umfasst die Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn diese im Dienste von anderen ausgeübt wird (vgl. § 1 HPG).

Der Heilpraktiker strebt insbesondere die Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte an und wendet Therapieverfahren der Natur- und Erfahrungsheilkunde an, die nicht dem schulmedizinischen Standard entsprechen und deren Wirksamkeit empirisch nicht sicher belegt sind. Insofern kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.

### 3. Mitwirkung des Patienten

Der Patient ist nicht zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet. Scheint jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis dem Heilpraktiker nicht mehr gegeben, ist dieser berechtigt, die Behandlung abzubrechen. Insbesondere gilt dies, wenn der Patient erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt und/oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

#### **4. Honorar, Kostenerstattung durch die Krankenversicherung**

- A. Der Heilpraktiker hat für seine Dienstleistungen Anspruch auf ein Honorar, welches individuell vereinbart wird. Es berechnet sich nach dem zeitlichen Aufwand der Behandlung und wird im direkten Anschluss an die Behandlung zur Zahlung fällig.
- B. Die Kosten für eine Erstanamnese beinhalten die Vorab-Auswertung des eingesendeten Anamnesebogens sowie den Ersttermin zw. 60 bis 90 Minuten und beträgt 120 €.
- C. b) Die Behandlungskosten für naturheilkundliche Therapieverfahren werden von den gesetzlichen Kranken- und Ersatzkassen nur selten erstattet. Ob eine private Krankenversicherung, Beihilfestelle oder Zusatzversicherung des Patienten die Behandlungskosten generell oder in welcher Höhe übernimmt, ist durch den Patienten ggf. selbst zu klären und durchzusetzen.
- D. In der Regel sind Erstattungen auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zw. Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.
- E. Unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung ist der Honoraranspruch des Heilpraktikers vom Patienten in voller Höhe zu begleichen.

#### **5. Aufklärungspflicht des Behandelnden**

- A. Der Heilpraktiker ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken der Maßnahme, die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der Maßnahme zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten der Maßnahme im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie.
- B. Ein Heilungsversprechen seitens des Heilpraktikers wird nicht gegeben.
- C. Sobald der Heilpraktiker feststellt, dass die Naturheilkunde (z. B. aufgrund der diagnostizierten oder durch den Patienten mitgeteilten Erkrankung) eine Grenze erfährt, sodass Alternativ- oder Parallelbehandlungen, insbesondere ärztliche, wissenschaftlich-biologische Behandlungsmethoden, erforderlich werden, wird dies dem Patienten unverzüglich durch den Heilpraktiker mitgeteilt und der Patient ggf. an einen Arzt verwiesen.
- D. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweisung an einen Arzt die weitere Behandlung durch den Heilpraktiker nicht die ärztliche Behandlung ersetzt. Der Heilpraktiker übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die der Patient erleidet, weil dieser – trotz Verweises an einen Arzt – keine ärztliche Parallelbehandlung durchführen lässt.

#### **6. Vertraulichkeit der Behandlung**

- A. Der Heilpraktiker unterliegt der Schweigepflicht. Er hat über sämtliche Informationen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.
- B. Der Heilpraktiker behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Beratung, Diagnose und/oder Therapie sowie deren Begleitumständen und der persönlichen Verhältnisse des Patienten Auskünfte nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung.

- C. Oben genannte Bestimmungen gelten nicht, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist (bspw. gesetzliche Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen) oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung.
- D. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte.

### **7. Verbindlichkeit von Terminvereinbarungen / Ausfallhonorar**

Bei Absage bis 24 Stunden vor dem reserviertem Termin: kostenlos  
Bei einer späteren Absage: 50% des geplanten Tarifs  
Bei Nichterscheinen ohne Absage: 100% des geplanten Tarifs

### **8. Datenschutz**

- a) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.
- b) Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Dokumentation gespeichert werden bzw. in Papierform aufbewahrt.  
Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

**Den Aufklärungsbogen habe ich aufmerksam gelesen und verstanden:**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Patient/in